Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1547

31. 05. 95

Änderungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) — Sammelübersicht 26 zu Petitionen — — Drucksache 13/1005 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4–12–09–742–063011 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Petent, ein pakistanischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens, dessen Asylantrag abgelehnt wurde, bittet um ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Für das Anliegen des Petenten setzen sich mehr als 11 500 Einzelpersonen sowie das Kommissariat der Deutschen Bischöfe ein.

Im Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurde die bereits erlittene Verfolgung des Asylbewerbers nicht hinreichend geprüft. So bleibt z. B. kaum nachvollziehbar, warum das Bundesamt den Umstand, daß die pakistanischen Sicherheitskräfte die Motive für die Verhaftung und Folter dem Betroffenen auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt haben, dem Asylbewerber zur Last legt und darauf seine Einschätzung der Unglaubwürdigkeit stützt. Unverständlich bleibt auch, daß das Bundesamt einerseits zahlreiche Fälle von pakistanischen Christen dokumentiert, die u. a. im Rahmen der Blasphemiegesetze der Verfolgung (d. h. Todesurteile, Auspeitschungen, Inhaftierungen etc.) unterlagen, andererseits aber daraus keine Gefährdung des Asylbewerbers im Falle einer Rückkehr ableitet. Eine Prüfung der Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG erfolgt lediglich formell und ohne jede Bezugnahme auf die vorgetragene Haft und Folter.

Eine Berücksichtigung der Vorverfolgung des Petenten in Verbindung mit den zahlreichen Einzelfällen von Menschenrechtsverletzungen an Christen in Pakistan hätte das Bundesamt jedoch zu einer gegenteiligen Beurteilung veranlassen müssen.

Die rechtskräftige Ablehnung des Asylantrags beruht darüber hinaus auf einem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg, in dem ein Einzelrichter den Asylbewerber als unglaubwürdig beurteilte, weil zu berücksichtigen sei, „daß Täuschungen und Fälschungen in Pakistan – wie auch in anderen orientalischen Ländern – derart häufig verbreitet und üblich sind, daß Unehrlichkeit geradezu als ein sozialtypisches Phänomen zu betrachten ist ...". Aufgrund der Verkürzung des Rechtsweges im Asylverfahren wurde dieses Urteil unanfechtbar. Im Wege des Petitionsverfahrens ist eine Revision gerichtlicher Entscheidungen nicht zu erreichen. Dennoch äußerte der Petitionsausschuß scharfe Kritik an der als rassistisch und skandalös beanstandeten Urteilsbegründung. Diese Kritik wurde aber lediglich zum Anlaß genommen, die Petition bezüglich des verkürzten Verfahrens an die Bundesregierung als Material zu überweisen. Dem Anliegen des Petenten kann damit jedoch nicht Rechnung getragen werden.

Das Anliegen des Petenten ist berechtigt, weil davon auszugehen ist, daß er im Falle einer Rückkehr nach Pakistan konkret von Menschenrechtsverletzungen bedroht ist, ohne daß dieser Gefährdung im Asylverfahren Rechnung getragen worden wäre. Aus diesem Grunde bitten wir, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333